

Tagesordnungspunkt 7

Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Aufsichtsrat

1. Beschlussfassung gemäß § 87 Abs 1 Aktiengesetz über die Erhöhung der tatsächlichen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von derzeit neun auf künftig zehn

Der Aufsichtsrat sowie die Aktionärin EVN AG stellen den Antrag, die tatsächliche Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von derzeit neun auf künftig zehn zu erhöhen.

2. Wahl in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat und die Aktionärin EVN AG stellen den Antrag, Herrn Mag. Nikolaus Sauer mit Wirkung zum Ablauf der 32. ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Aufsichtsrats – somit bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022/23 zu beschließen hat – in den Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft zu wählen.

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der Burgenland Holding Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens fünf und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus neun von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern zusammen. Durch die Wahl von Mag. Sauer erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf nunmehr zehn Mitglieder.

Für Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat unterliegt und daher das Mindestanteilsgebot nicht zu erfüllen hat.

Mag. Sauer hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG abgegeben und insbesondere erklärt, dass keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, er zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und keine Bestellungshindernisse bestehen. Weiters hat Mag. Sauer seine fachliche Qualifikation und seine beruflichen und vergleichbaren Funktionen dargelegt.

Die EVN AG hält 73,63 % der Aktien an der Burgenland Holding Aktiengesellschaft und damit mehr als 25 % Stimmrechte an der Gesellschaft. Sie hat schriftlich verlangt, den Punkt „Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Aufsichtsrat“ auf die Tagesordnung dieser ordentlichen Hauptversammlung zu setzen und hierfür die oben ausgewiesenen Beschlussvorschläge samt den gesetzlich vorgesehenen Unterlagen übermittelt, sodass die Voraussetzungen nach § 86 Abs 4 Z 2 AktG erfüllt sind.

Der Aufsichtsrat hat im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats in Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Mag. Sauer bringt in diesem Zusammenhang insbesondere seine Erfahrung im Bereich der Daseinsvorsorge im Burgenland ein.